

# Richtlinien

Gestaltungsrichtlinie der Stadt Ettlingen  
für die private Möblierung in der Innenstadt

(Gestaltungsrichtlinien Möblierung Innenstadt)

---

## VORWORT

Die Ettlinger Innenstadt mit ihrer historisch wertvollen Struktur ist die zentrale Begegnungsstätte für Bürgerinnen und Bürger und Gäste unserer Stadt. Darüber hinaus ist sie ein Versorgungszentrum mit vielen wichtigen Einrichtungen für die gesamte Region. Der Erhaltung der Attraktivität und der stetigen Verbesserung des Erscheinungsbildes der historischen Innenstadt kommen deshalb höchste Bedeutung zu. Ihre Straßen, Plätze und Gässchen sollen sich durch eine besonders hohe Aufenthaltsqualität auszeichnen und zum Flanieren, Einkaufen und Verweilen einladen. Dies ist deshalb nicht nur Aufgabe und Verpflichtung, sondern zugleich eine echte Herzensangelegenheit.

Diese Herausforderung kann die Stadtverwaltung Ettlingen allein nicht lösen. Ein optimaler Eindruck der Visitenkarte unserer Stadt, die weit über die Grenzen hinaus wahrgenommen wird, kann nur entstehen, wenn sich auch alle privaten Akteure daran aktiv beteiligen und mitwirken. Eigentümer von Gebäuden, Einzelhändler, die Gastronomie und Dienstleister in unserer Innenstadt sind wichtige Partner bei diesem gemeinsamen Bestreben und Handeln, das neben der Attraktivität auch die Wettbewerbsfähigkeit unserer Stadt und ihrer Betriebe weiter fördern und ausbauen soll.

Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über das verkehrsübliche Maß hinaus bedarf nach Maßgabe des Straßenrechts und der Sondernutzungssatzung der Stadt Ettlingen einer Erlaubnis. Warenauslagen, die Außengastronomie und sonstige Stadtmöbel tangieren die verkehrsübliche Nutzung einer Straße und unterliegen daher dieser Erlaubnispflicht. Unsere Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn die Sichtbarkeit und Wirkung des Stadtbilds der historischen Innenstadt nicht negativ beeinträchtigt wird, die Zufahrbarkeit für die Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit sichergestellt und ausreichend Raum für Fußgänger in der Innenstadt gewahrt ist.

Die neue Gestaltungsrichtlinie der Stadt Ettlingen für die private Möblierung der Innenstadt soll für alle Akteure eine wichtige und zugleich verbindliche Richtschnur sein, damit die Nutzung des öffentlichen Raums in unserer Innenstadt möglichst optimal gelingt und umgesetzt werden kann. Sie enthält zum einen verbindliche Orientierungslinien und Regeln, zugleich soll sie als Handbuch dienen, das mit praktischen Beispielen Anregungen, Empfehlungen und Inspiration für die Gestaltung des öffentlichen Raums in unserem historischen Stadtkern gibt.

**INHALTSVERZEICHNIS**

- A. Geltungsbereich**
- B. Warenauslagen/Verkaufsstände**
- C. Außengastronomie**
- D. Unzulässige Möblierungselemente**
- E. Werbeanlagen**
- F. Sondergenehmigungen**
- G. Übergangsfrist**
- H. Inkrafttreten**



## B. WARENAUSLAGEN UND VERKAUFSSTÄNDE DES EINZELHANDELS, MULTIFUNKTIONALER GESCHÄFTSTYPEN UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBEN

Warenauslagen und Verkaufsstände sollen in erster Linie die angebotenen Waren zur Wirkung kommen lassen. Ganz bewusst sollen sie kein Medium für Werbeflächen sein. Selbstverständlich dürfen sie, um das Stadtbild zu wahren, den öffentlichen Raum nicht überladen, zu Hindernissen für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt oder Rettungsfahrzeuge werden. Insgesamt sollen Warenauslagen und Verkaufsstände ein möglichst einheitliches, ästhetisches und hochwertiges Gesamtbild ergeben und müssen grundsätzlich einen gepflegten Eindruck machen.

1. Warenauslagen und Verkaufsstände der Betriebe sind grundsätzlich nur an der Verkaufsstätte und nur bis zu einer maximalen Länge von einem Drittel der Fassadenlänge vor der Verkaufsstätte zulässig. So kann ein Eindruck der Überladung erst gar nicht entstehen. Bei kleineren Ladengeschäften mit einer Fassadenlänge unter 4 Metern, darf die maximale Länge 50% der Fassadenlänge betragen. Falls Warenauslagen aufgrund des Sortiments nicht möglich sind (z.B. bei Juwelieren, Dienstleistern, etc.) kann die Aktionsfläche (siehe 6.) als Warenauslage beantragt werden.
2. Vor den Betrieben dürfen, sofern gewünscht, Pflanzkübel der Stadt Ettlingen aufgestellt werden, die als Serviceleistung der Stadt zur Verfügung gestellt und vom Geschäftsinhaber bepflanzt (Ausnahme ist die Sommerbepflanzung der Stadt) und gepflegt werden (siehe „Leitfaden mit Praxisbeispielen“, TEIL 1 / Punkt 2).
3. Warenauslagen und Verkaufsstände, Kleiderstangen und ähnliches müssen grundsätzlich aus Holz oder Metall bestehen. Kreative Anregungen dazu finden sich im Leitfaden (siehe „Leitfaden mit Praxisbeispielen“, TEIL 1 / Punkt 1).
4. Für Sonnenschirme im Bereich des Einzelhandels gelten die gleichen Regeln wie für die Außengastronomie (siehe dazu C3).
5. Mobile Werbeauftragsteller und Kundenstopper stellen für Fußgänger und Radfahrer oft gefährliche Stolperfallen und Hindernisse dar. Auch auf das Gesamtbild der Innenstadt haben sie einen negativen Einfluss. Ihre Aufstellung ist deshalb grundsätzlich, mit Ausnahme auf zeitlich begrenzten Aktionsflächen (siehe 6.), untersagt.
6. Den Betrieben ist es vor ihren Geschäften gestattet, innerhalb der genehmigten Warenauslageflächen eine Aktionsfläche zu nutzen, auf der sie zeitlich begrenzt kreative Nutzungen wie Dekorationen, Warenangebote und Verkaufsförderungs-Aktionen präsentieren können (siehe „Leitfaden mit Praxisbeispielen“, TEIL 1 / Punkt 3).

Für die Aktionsfläche gelten folgende Regelungen:

- a) Sie dürfen pro Kalenderjahr maximal 8 Wochen genutzt werden, davon maximal vier Wochen am Stück. Möglich ist auch eine ganzjährige Nutzung der Aktionsfläche an einem Tag pro Woche, zum Beispiel immer samstags.

- b) Die maximale Größe der Aktionsfläche beträgt 3 x 2 Meter.
  - c) Bei Eckgebäuden mit Warenauslageflächen auf zwei Seiten dürfen die Flächen nicht kumuliert, jedoch auf zwei Seiten aufgeteilt werden.
  - d) Auf der Aktionsfläche darf ausnahmsweise maximal ein Kundenstopper aufgestellt werden. Diese einheitlich gestalteten Kundenstopper aus Holz zur Beschriftung mit Kreidestiften können bei der Stadt geliehen oder bestellt werden. Eine Beklebung der Tafeln ist nicht zulässig (siehe „Leitfaden mit Praxisbeispielen“, TEIL 1 / Punkt 3.1).
  - e) Blinkende, leuchtende oder akustische Deko-Elemente dürfen nicht zum Einsatz kommen. Auch Werbefahnen, Beachflags und aufblasbare, sich bewegende Winkefiguren sind nicht gestattet.
  - f) Die genutzten Aktionsflächen müssen einen ästhetisch anspruchsvollen und gepflegten Eindruck vermitteln.
7. Geschmackvolle Sitzgelegenheiten und kleine Tische, die zum Verweilen einladen, sind ausdrücklich zeitlich unbegrenzt erlaubt. Hierfür hat die Stadt einheitliche Tische und Sitzmöbel in mehreren Farben ausgewählt. Diese Möbel können in Abstimmung mit der Stadt bestellt werden (siehe „Leitfaden mit Praxisbeispielen“, TEIL 1 / Punkt 4).

## C. AUSSENGASTRONOMIE

Für die Vielfalt, Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt leistet die Außengastronomie einen wichtigen Beitrag. Sie kann sowohl als zentraler Ort der Begegnung als auch der Entspannung inmitten des geschäftlichen Treibens dienen. Die gestalterische Qualität des Mobiliars, der Sonnenschirme und die Art der Einbindung in die Straßen und Plätze haben erheblichen Einfluss auf das Gesamtbild des Stadtbildes und die Nutzbarkeit des innerstädtischen Raumes.

1. Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen, von 1-2 Tafeln zur Beschriftung mit Kreidestiften für Tagesangebote des gastronomischen Angebots, Sonnenschirme, branchenübliches hochwertiges Hilfsmobiliar und städtische Pflanzkübel in angemessenem Umfang. Die Tafeln (maximale Größe: Höhe 120 cm, Breite 80 cm) müssen auf der genehmigten Fläche zur Außenbewirtschaftung aufgestellt bzw. aufgehängt sein und aus hochwertigem Material (Holz, Metall, Schiefer, kein Kunststoff) bestehen.
- Die Pflanzkübel werden von der Stadt Ettlingen als Serviceleistung der Stadt zur Verfügung gestellt und vom Gastronomen bepflanzt (Ausnahme ist die Sommerbepflanzung der Stadt) und gepflegt. Zwischen den Pflanzkübeln muss ein Abstand eingehalten werden, der mindestens die doppelte Breite der aufgestellten Pflanzkübel beträgt, also zum Beispiel 1,60 Meter bei Pflanzkübeln, die 80 cm breit bzw. im Durchmesser sind. So werden Durchgangsmöglichkeiten für Fußgänger erhalten und zugleich der

Eindruck einer „Einkesselung“ durch die Pflanzkübel vermieden (siehe „Leitfaden mit Praxisbeispielen“, TEIL 2 / Punkt 2).

2. Sitzterrassen oder Freisitze dürfen zum sonstigen öffentlichen Raum nicht durch bspw. Zäune, Barrieren oder Einfassungen abgegrenzt werden. An der dem Wind besonders ausgesetzten Seite können transparente Windschutzvorkehrungen ohne Werbung zugelassen werden. Dazu ist eine vorherige Abstimmung mit dem Planungsamt erforderlich.
3. Sonnenschirme sind für die Gastronomie und ihre Gäste von großer Bedeutung. Sie steigern die Aufenthaltsqualität und sorgen für eine behagliche und geschützte Atmosphäre. Ziel ist es, durch eine Beschränkung der Formen-, Farb- und Materialvielfalt zu einem positiven Gesamteindruck der Innenstadt beizutragen. Sonnenschirme dürfen eine maximale Größe von 4 x 4 Meter bzw. einen Durchmesser von 4 Meter nicht überschreiten und dürfen keine Volants haben, damit die Sichtbarkeit der Fassaden weitgehend erhalten bleibt. Die Bespannung muss in einheitlichem Farbton sein. Eine abgestimmte Farbtabelle im Leitfaden zeigt die Möglichkeiten der Farbgestaltung (siehe „Leitfaden mit Praxisbeispielen“, TEIL 2 / Punkt 3).

Aus Sicherheitsgründen müssen Sonnenschirme grundsätzlich in Bodenhülsen aufgestellt werden. Eine vorherige Abstimmung mit der Abteilung Tiefbau des Stadtbauamts und dem Ordnungsamt ist dazu erforderlich, damit zum Beispiel unterirdische Leitungen nicht beschädigt werden. Verbindungselemente zwischen den Schirmen selbst und auch der Hausfassade sind aus Sicherheitsgründen ebenfalls nicht erlaubt. Auch Regenrinnen zwischen den Schirmen sind nicht gestattet.

Zur besseren Sichtbarkeit und Wirkung der historischen Fassaden innerhalb der Altstadt sind geschlossen wirkende „Schirmdächer“ zu vermeiden. Hierzu soll ein Mindestabstand zwischen den Schirmen von 20% der Schirmbreite eingehalten werden, zum Beispiel 80 cm Abstand bei 4 Meter Schirmbreite.

Für bereits vorhandene Sonnenschirme mit entsprechenden Bodenhülsen besteht ein Bestandsschutz. Bei Neuanschaffungen sind die genannten Vorgaben einzuhalten und grundsätzlich mit der Stadt Ettlingen abzustimmen. Ausnahmen davon sind möglich, wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern.

4. Das Material der Möbel soll nachhaltig und hochwertig sein. Die Konstruktion soll grundsätzlich aus Holz oder nicht glänzendem Metall bestehen. Die Sitz- und Rückenflächen von Stühlen dürfen auch aus Rattan oder Polyrattan bestehen. Für bereits vorhandene Möbel besteht ein Bestandsschutz (siehe „Leitfaden mit Praxisbeispielen“, TEIL 2 / Punkt 4).

Kurzlebige und aus Kunststoff gefertigte Möbel wie Monoblockmöbel, etc. sind aus Umweltgründen und aufgrund ihres billig wirkenden Gesamteindrucks nicht erlaubt. Für diese gilt kein Bestandsschutz.

5. Bäckereien, Metzgereien und Imbissbetriebe können für den Verzehr vor Ort eine Außenbestuhlung beantragen. Die Größe der Schirme ist auf maximal 2 x 2 Meter begrenzt. Für die Farben und Materialien gelten die in den Punkten C3 und C4 definierten Regeln.

6. Aus optischen und Sicherheitsgründen müssen alle Möblierungselemente auf dem Bodenbelag der Straßen, Wege und Plätze stehen. Podeste und Teppiche sind nicht gestattet.

## D. UNZULÄSSIGE MÖBLIERUNGSELEMENTE

Aus ästhetischen, Klimaschutz- und Sicherheitsgründen sind eine Reihe von Möblierungselementen nicht genehmigungsfähig. Dazu gehören:

- Heizpilze
- Zelte und Pavillons
- Fahrradständer
- Künstliche Pflanzen
- Kundenstopper, mit Ausnahme der Regelungen für Aktionsflächen
- Teppiche und Podeste
- Werbefahnen, Beachflags und aufblasbare Winkefiguren

## E. WERBEANLAGEN

1. Werbeanlagen, die mit dem Gebäude verbunden sind, sind nach Maßgabe des Bauordnungsrechts und der „Gestaltungssatzung Historische Altstadt“ zulässig.
2. Werbebanner dürfen bei der Neueröffnung oder bei Räumungsverkaufsaktionen eines Gewerbebetriebes für einen Zeitraum von max. vier Wochen an der Stätte der Leistung angebracht werden. Im Übrigen gelten die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Ettlingen.

## F. SONDERGENEHMIGUNGEN

Um auf veränderte Marktgegebenheiten in Zukunft kurzfristig reagieren zu können, soll es in Ausnahmefällen möglich sein, Sondergenehmigungen für neue, kreative Ideen zu erhalten. Für alle Gestaltungsbereiche können diese eingebracht und bei den zuständigen Amtsbereichen zur Genehmigung vorgelegt werden. Sondergenehmigungen müssen einstimmig vom Planungsamt, Ordnungsamt und Amt für Marketing und Kommunikation entschieden werden. Dabei müssen die Kriterien Sicherheit, hochwertige Materialqualität und attraktive Bereicherung des Stadtbildes erfüllt werden.

## G. ÜBERGANGSFRIST

Für bereits genehmigte Sondernutzungen, die von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023.

## H. INKRAFTTRETEN

Die Gestaltungsrichtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft. Die Richtlinie soll spätestens alle fünf Kalenderjahre auf Aktualität, zukünftige neue Trends und mögliche Innovationen überprüft und ggf. angepasst werden.

# Leitfaden mit Praxisbeispielen



zur Gestaltungsrichtlinie für die private Möblierung der Innenstadt  
vom **01.08.2023**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# TEIL 1 – Einzelhandel, multifunktionale

## Geschäftstypen und Dienstleistungsbetriebe



### 1. WARENAUSLAGEN UND VERKAUFSSTÄNDE

Warenauslagen müssen grundsätzlich beantragt werden, wenn sie im öffentlichen Raum aufgestellt werden sollen. Die Beantragung erfolgt über das Ordnungsamt der Stadt Ettlingen [ordnungsamt@ettlingen.de](mailto:ordnungsamt@ettlingen.de) mit entsprechendem [Formular](#).

#### Praktische Beispiele für attraktive Warenauslagen:



---

## 2. PFLANZKÜBEL

Die einheitlichen Pflanzkübel für die Innenstadt können (bis zu zwei Kübel pro Eingang kostenfrei mit Sommerbepflanzung der Stadt) direkt beim Citymanagement der Stadt bestellt werden. Das Bestellformular beantragen Sie bitte per E-Mail an [marketing@ettlingen.de](mailto:marketing@ettlingen.de).

### Attraktive Beispiele für die Nutzung von Pflanzkübeln:



---

## 3. AKTIONSFLÄCHEN

Die Beantragung von Aktionsflächen richten Sie bitte formlos an [marketing@ettlingen.de](mailto:marketing@ettlingen.de) mit einer genauen Beschreibung, was für welchen Zeitraum geplant ist. Die Beantragung muss mindestens 5 Werktage im Voraus erfolgen.

### Beispiele für die Nutzung einer Aktionsfläche:



---

## 3.1 KUNDENSTOPPER

Das Amt für Marketing und Kommunikation hält 5 Kundenstopper auf Lager, die für Aktionsflächen ausgeliehen werden können. Diese werden nach Eingang der Anmeldung reserviert und können nach Terminvereinbarung im Amt für Marketing und Kommunikation gegen Hinterlegung einer Kautions von € 50 abgeholt und zurückgebracht werden.

### Beispiele für attraktive Kundenstopper:



---

## 4. SITZGELEGENHEITEN

Genehmigungsfähig sind 1 – 2 Bistro-Klappstühle aus Metall mit kleinem Tisch oder eine Sitzbank aus Holz. Bestellung in Abstimmung mit dem Amt für Marketing und Kommunikation per Mail an [marketing@ettlingen.de](mailto:marketing@ettlingen.de).

### Attraktive Beispiele für Sitzgelegenheiten:



## 1. SONDERNUTZUNGEN AUSSENBEWIRTSCHAFTUNG

Die Beantragung der Außenbewirtschaftungsfläche erfolgt per Mail an das Ordnungsamt [ordnungsamt@ettlingen.de](mailto:ordnungsamt@ettlingen.de).



## 2. PFLANZKÜBEL

Das Bestellformular beantragen Sie bitte per E-Mail an [marketing@ettlingen.de](mailto:marketing@ettlingen.de).



## 3. SONNENSCHIRME

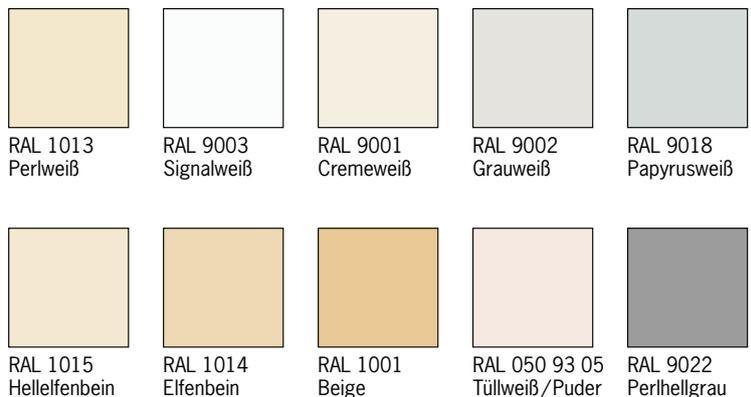
Beispiele für genehmigungsfähige Sonnenschirme:



Folgende Stofffarben sind für die Bespannungen der Schirme zulässig: Alle Weißtöne, sand-, elfenbeinfarben, pudervarben, helles Beige sowie liches Grau.

- |                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| <b>RAL 1013 Perlweiß</b>    | <b>RAL 1015 Hellelfenbein</b>     |
| <b>RAL 9003 Reinweiß</b>    | <b>RAL 1014 Elfenbein</b>         |
| <b>RAL 9001 Cremeweiß</b>   | <b>RAL 1001 Beige</b>             |
| <b>RAL 9002 Grauweiß</b>    | <b>RAL 0509395 Tüllweiß/Puder</b> |
| <b>RAL 9018 Papyrusweiß</b> | <b>RAL 9022 Perlhellgrau</b>      |

**Wichtig:** RAL-Farben sind nicht 1:1 auf Stoffe übertragbar. Sie geben daher lediglich die Farbanmutung vor.



---

#### 4. MATERIAL / SITZGELEGENHEITEN

Beispiele für genehmigungsfähige Sitzgelegenheiten:

